



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 04.11.2026, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Beeck, Blatt 2598A,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Beeck, Flur 3, Flurstück 1399, Gebäude- und Freifläche, Ölbergstr. 12,
Größe: 201 m²

Grundbuch von Beeck, Blatt 2598A,

BV lfd. Nr. 2

1/13 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 3, Flurstück
1394, Weg, Ölbergstr., Größe: 51 m²

Grundbuch von Beeck, Blatt 2598A,

BV lfd. Nr. 3

1/13 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 3, Flurstück
1409, Weg, Ölbergstr., Größe: 81 m²

Grundbuch von Beeck, Blatt 2598A,

BV lfd. Nr. 4

1/13 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 3, Flurstück
1411, Weg, Ölbergstr., Größe: 6 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Reihenmittelwohnhaus bebautes Grundstück (Wohngrundstück) und um Miteigentumsanteile an Wegeflächen in 47130 Duisburg-Beeckerwerth, Ölbergstr. 12. Das Wohnhaus gehört zu einem Gebäudeensemble, das aus vier Wohnhausabschnitten besteht und im Zuge der Entstehung der Siedlung "Beeckerwerth", eine historische Werkssiedlung des damaligen Bergwerks "Beeckerwerth" errichtet wurde (Baujahr 1928). Das Wohnhaus weist eine 2 1/2 geschossige Bauweise auf und soll vollständig unterkellert sein. Wohnfläche ca. 68 m². Grundstücksgröße: 201 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

151.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Beeck Blatt 2598A, lfd. Nr. 1 150.501,00 €
- Gemarkung Beeck Blatt 2598A, lfd. Nr. 2 184,00 €
- Gemarkung Beeck Blatt 2598A, lfd. Nr. 3 293,00 €
- Gemarkung Beeck Blatt 2598A, lfd. Nr. 4 22,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.